

Richtlinien für die Abgabe von Parkkarten (Stand 1. September 2024)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Richtlinien regeln das Parkieren resp. Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektrofahrzeugen und Solarmobilen auf öffentlichem Grund in der Parkzeit beschränkten Zone.

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Das dauernde Parkieren von Motorwagen und Anhängern sowie Elektrofahrzeugen und Solarmobilen auf öffentlichem Grund in der Parkzeit beschränkten Zone ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.
- ³ Berechtigte nach Artikel 3 dieser Richtlinien erhalten eine Parkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Parkzeit beschränkten Zone.
- ⁴ Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen der Gemeinde Gais, Pflegepersonal des Alterszentrums Rotenwies, Mitarbeitende des Forstbetriebes Gais und des Gemeindebauamtes bekommen die Parkkarten unentgeltlich.

II. BERECHTIGTE

Art. 3 Berechtigte

- ¹ Für Motorwagen und Anhängern sowie Elektrofahrzeugen und Solarmobilen können Parkkarten beantragt werden durch;
 - a) Anwohnerinnen und Anwohner, welche direkt an die Parkzone angrenzend wohnen, und keinen privaten Parkplatz haben, erhalten maximal eine Parkkarte pro Wohneinheit;
 - b) Gewerbebetriebe für Mitarbeitende auf dem Dorfplatz ohne eigene Parkplätze;
 - c) Handwerks- und Serviceleute, welche im Gebiet der parkzeitbeschränkten Zone Arbeiten zu verrichten haben;
 - d) Personen, welche mehr als eine Nacht in einer ortsansässigen Beherbergungsstätte logieren;
 - e) Personen mit Behindertenausweis;



- f) Personen, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen und nachweislich nicht innerhalb der signalisierten Zeit zurück sein können, haben die Möglichkeit eine Tageskarte zu lösen;
- g) Mitglieder des Gemeinderates und Mitarbeitende der Gemeinde Gais.

III. PARKKARTE

Art. 4 Anzahl Bewilligungen

- ¹ Der Gemeinderat kann die Anzahl von Parkkarten/Parkbewilligungen beschränken.
- ² Gesuchstellende erhalten pro Person und Haushalt höchstens eine Parkkarte, d.h. für das auf eigenen Namen und Adresse eingetragene Fahrzeug.

Art. 5 Geltungsbereich

- ¹ Die Parkkarte berechtigt in der definierten Zone (Parkkartenpflicht) das in der Bewilligung bezeichnende Fahrzeug abzustellen.
- ² Vorbehalten bleiben die vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe, Winterdienst, etc.) verfügten oder von der Bauverwaltung der Gemeinde Gais oder den kantonalen Polizeibehörden nach Strassenverkehrsrecht angeordnete temporären Parkierungsbeschränkungen.
- ³ Auf nachfolgenden Parkplätzen können Parkkarten ausgestellt werden;
 - OSZ, Gaiserau nur für Berechtigte (Schule, Gemeinde)
 - Schulhaus Dorf Tag/Monat/1/2 Jahr/Jahr
 - Gemeindehaus nur für Berechtigte (Gemeindeverwaltung)
 - Dorfplatz Kiesplatz, südlich nur Tageskarte

Art. 6 Gebühren

- ¹ Die Gebühren für die Parkkarten betragen:

a) Tageskarte	CHF	5.-
b) Monatskarte	CHF	30.-
c) Halbjahreskarte	CHF	150.-
d) Jahreskarte	CHF	300.-
- ² Die Gebühren sind beim Bezug der Parkkarte direkt zu bezahlen. Dabei können auch digitale Zahlungsmittel eingesetzt werden (bspw. QR-Code, TWINT, etc.)

Art. 7 Parkkarte

- ¹ Die Parkkarte ist mit dem Kontrollschild des Fahrzeuges zu versehen und ist somit nicht übertragbar.
- ² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8 Verfahren zur Erteilung der Parkkarten

- ¹ Eine Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Bauverwaltung der Gemeinde Gais, während den offiziellen Öffnungszeiten erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 gegeben sind.
- ² Die gesuchstellenden Personen haben die Berechtigung nachzuweisen. Das Gesuch ist in jedem Fall zu begründen und frühzeitig einzureichen.
- ³ Der/die Fahrzeughalter/innen sind selber verantwortlich, die Bewilligung für die Erneuerung der Parkkarte fristgerecht einzuholen beziehungsweise verlängern zu lassen.

Art. 9 Entzug der Bewilligung

- ¹ Bewilligungen können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

IV. Inkraftsetzung

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Diese Richtlinien werden vom Gemeinderat am 29. August 2024 genehmigt und auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 | Parkplatzbewirtschaftung - Kosten Parkkarten

Name Parkplatz	Signalisation	Park- karte	Tag	Monat	1/2 Jahr	Jahr
OSZ, Gaiserau	Parkieren verboten mit Zusatz "ausgenommen Berechtigte" 19.00 - 06.00 / Sa.-So. frei	Berechtigte: Mitarbeitende der Schule, Gemeinderat, Bauverwaltung (jeweils befristet auf 1 Jahr)				
Schulhaus Dorf	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz Mo. - Fr. 08.00 - 19.00 Uhr mit Berechtigungskarte unbeschränkt	Ja	5.-	30.-	150.-	300.-
Gemeindehaus	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz Mo. - Fr. 08.00 - 19.00 Uhr mit Berechtigungskarte unbeschränkt	Ja	Berechtigte: Gemeinderat, Gemeindeverwaltung (jeweils befristet auf 1 Jahr)			
Dorfplatz nördlich Kantonsstrasse	Parkieren mit Parkscheibe, blaue Zone	NEIN				
Dorfplatz Kiesplatz, südlich	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz max. 3 Stunden	Ja	5.-			
Dorfplatz Pflästerung, nördlich reformierter Kirche	Parkieren verboten mit Zusatz "ausgenommen Berechtigte" 19.00 - 06.00 und So. frei	Ja	5.-	30.-	150.-	300.-
Gäbrisstrasse östlich Forstamt	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz max. 8 Stunden	NEIN				
Gäbrisstrasse, Klinik	Parkplatz mit Gebühren (Parkuhr), 1 - 3 Std. kostet jede Std 1.- und danach 0.50 pro Std	NEIN				
Weier, westlich Agrola Tankstelle	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz max. 8 Std	NEIN				
Weier südlich entlang der Kantonsstrasse	Parkieren mit Parkscheibe, blaue Zone	NEIN				
Zweibrücken, Adlerplatz	Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatz max. 8 Std.	NEIN				

Hinweis zur blauen Zone

gemäss Strassenverkehrsrecht und den dazugehörigen Verordnungen dürfen Fahrzeuge in der blauen Zone an Werktagen (Mo.-Sa.) zwischen 08.00 - 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 - 19.00 Uhr maximal eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunft zwischen 11.31 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr.

Zwischen 19.00 - 07.59 Uhr muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 08.00 Uhr wieder in den Verkehr eingefügt wird.